



**Motion der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend Verfahren für kantonale Tiefbauten**

(Vorlage Nr. 3666.1 - 17571)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Januar 2024 hat die Fraktion Alternative – die Grünen die Motion betreffend Verfahren für kantonale Tiefbauten (Vorlage Nr. 3666.1 - 17571) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motion am 29. Februar 2024 an den Regierungsrat überwiesen.

**1. Grundsätzliches**

Ein Hochbauprojekt lässt im Vergleich zu einem Strassenbauvorhaben deutlich mehr Gestaltungsspielraum zu, weshalb hier in der Regel auch ein grösserer politischer Handlungsspielraum besteht. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse und den sicherheitsrelevanten und allgemeinen Normvorgaben sind Projektvarianten für Ausbauten oder Sanierungen von bestehenden Strassen oder Gewässern eingeschränkt. Die für solche Projekte zu treffenden Entscheide sind daher oftmals strategischer und weniger gestalterischer Natur. Bei grösseren Neu- und Ausbauvorhaben von Kantonsstrassen ist der Einbezug des Kantonsrats bereits in § 14 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) festgelegt, da hier der Kantonsrat das Generelle Projekt beschliesst und damit die Grundlage der weiteren Planung bestimmt.

**2. Ausgangslage**

In der Motion wird beanstandet, dass am 28. Oktober 2021 der Kantonsrat drei Projekte nach bereits erfolgter öffentlicher Auflage zum Kreditbeschluss erhalten habe. Bei Strassenbauvorhaben werden Vorprojekte jeweils mit Vernehmlassungen den Standortgemeinden sowie den kantonalen Amtsstellen unterbreitet. Die entsprechenden Rückmeldungen werden bei der Weiterbearbeitung zu einem Bauprojekt geprüft. Bei Strassenbauprojekten sind oftmals eine Vielzahl von Grundeigentümerschaften betroffen, weswegen sich Bewilligungs- und Einspracheverfahren massgebend auf das Projekt auswirken können. Deswegen wird in der Regel das Geschäft erst mit dem Stand eines genehmigungsfähigen Bauprojekts dem Kantonsrat unterbreitet, nämlich wenn ein technisch und rechtlich optimierter Projektstand vorliegt.

Zur in der Motion erwähnten Anzahl von Projekten, welche die Projektierungssumme von 500 000 Franken gemäss Budget übersteigen, ist anzumerken, dass es sich hierbei nur um eine jährliche Sicht handelt. Tiefbauprojekte haben eine mehrjährige Planungsvorgeschichte, welche bei vielen Projekten Kosten von über der vorgeschlagenen Grenze auslösen. Gemäss «Budget 2025, Budget und Finanzplan 2025–2028» wären dies aktuell über 40 Projekte, über deren Plankredite der Kantonsrat zu befinden hätte.

**3. Heutiges System**

Im Tiefbau muss zwischen Vorhaben aus dem «Strassenbauprogramm 2023–2030» vom 30. März 2023 (BGS 751.12) sowie «allgemeinen Tiefbauten» unterschieden werden.

a) «Strassenbauprogramm 2023–2030»

Mit der bisherigen Praxis des Kantons Zug mit den Strassenbauprogrammen wird seit 1973 für eine möglichst rasche und effiziente Bereitstellung der notwendigen Strasseninfrastruktur gesorgt. Mit dem aktuellen «Strassenbauprogramm 2023–2030» wurde ein Rahmenkredit von 250,1 Millionen Franken bewilligt und dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, Kredite bis 3,0 Millionen Franken (inkl. MWST) freizugeben. Der Rahmenkredit geht gemäss § 35 Abs. 1 GSW zulasten der Spezialfinanzierung, wobei der Teil «Öffentlicher Verkehr, Radstrecken und Sonderbauwerke» der Verwaltungsrechnung gemäss §§ 35 und 38 GSW belastet werden. Die Forderung der Motion, dass die Vorbereitungsphase durch Beschluss des Regierungsrats zulasten der Laufenden Rechnung ausgelöst werden soll, widerspricht somit dem GSW sowie dem «Strassenbauprogramm 2023–2030» und würde zudem die Erfolgsrechnung stärker belasten.

Das «Strassenbauprogramm 2023–2030» stellt ein dynamisches Strategieinstrument dar, worin die konkreten Projekte mit folgenden Angaben aufgezeigt werden:

- räumliche Ausdehnung im Übersichtsplan;
- geplante Realisierung;
- allfälliger Bezug zum Agglomerationsprogramm;
- approximative Projektgesamtkosten;
- vorgesehene Lärmschutzmassnahmen;
- vorgesehene Führung Velo;
- vorgesehene Führung Zufussgehende;
- Anzahl betroffene Bushaltestellen.

Diese Angaben werden regelmässig aktualisiert und somit werden zu einem frühen Projektzeitpunkt Informationen aufgezeigt, welche eine politische Diskussion und Mitwirkung zum Zeitpunkt der Bedürfnisabklärung ermöglichen. Entsprechend sind die Informationen auf der kantonalen Internetseite aufgeschaltet. Das Strategieinstrument soll dabei nicht starr bleiben, sondern kann auf veränderte Rahmenbedingungen oder politische Vorstösse reagieren, welche zum Beispiel auch aus der kantonsrätlichen Kommissionen für Tiefbau und Gewässer an die Baudirektion herangetragen werden.

Mit dem «Strassenbauprogramm 2023–2030» wird dem Anliegen der Motion bereits nachgekommen und dem Kantonsrat, den Gemeinden, der betroffenen Grundeigentümerschaft sowie der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, ihre Anliegen frühzeitig einzubringen. Bei politisch besonders relevanten Vorhaben führt die Baudirektion zudem Mitwirkungsverfahren durch. So wurde beispielsweise im Dezember 2024 die Studie für die zukünftige Veloführung entlang der Zugerstrasse im Abschnitt zwischen «Schmittli» und «Spinnerei Unterägeri» in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Weitere Mitwirkungsverfahren sind beispielsweise im Rahmen der Erarbeitung der Fokusstudien Mobilität für Zug–Baar und das Ägerital vorgesehen.

b) Allgemeine Tiefbauten

Bei den allgemeinen Tiefbauten handelt es sich mehrheitlich um gebundene Tiefbauvorhaben bzw. Ausgaben ausserhalb des Strassenbauprogramms, zumeist im Bereich des Wasserbaus. Für Hochwasserschutzprojekte finden sich die Grundlagen und Vorgaben in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung. Für Renaturierungsprojekte bezeichnet der kantonale Richtplan (Kapitel L8) die Massnahmen an Fliess- und stehenden Gewässern. Dadurch werden diese Tiefbauprojekte – mit räumlich bedeutenden Auswirkungen – bereits mit der Richtplanfestsetzung dem Kantonsrat vorgelegt, womit dieser und die Bevölkerung über die planerischen Absichten informiert und entsprechend einbezogen werden. Die einzelnen Projekte müssen

jeweils über einen ordentlichen Budget- bzw. Objektkredit genehmigt werden. Eine ergänzende oder abweichende Regelung zur allgemeinen Finanzhaushaltsgesetzgebung erscheint aus diesen Gründen nicht notwendig, da der Kantonsrat bei der Genehmigung von Budget- oder Objektkrediten bzw. bei Renaturierungen bereits beim Richtplaneintrag Einfluss nehmen kann.

#### **4. Effiziente Prozesse**

Im «Budget 2025, Budget und Finanzplan 2025–2028» sind über 150 Projekte im Tiefbau aufgeführt. Die Mehrzahl dieser Projekte werden über das vom Kantonsrat beschlossene «Strassenbauprogramm 2023–2030» abgewickelt. Die allgemeinen Tiefbauprojekte werden gemäss Finanzhaushaltsgesetzgebung als Budget- oder Objektkredit dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Motion fordert nun die Beantragung eines Planungskredits, wenn die Projektierungskosten den starren Betrag von 500 000 Franken übersteigen. Für die zeitgerechte Realisierung der Projekte sind effiziente Verfahren und adäquate Kompetenzregelungen zwingend, insbesondere wenn man die Vielzahl der zumeist gebundenen Projekte betrachtet. Als Beispiel dienen hier die getroffenen Regelungen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm. Zwischen der Erstellung der Kantonsratsvorlage, der Bestellung der vorberatenden Kommission bis zur Behandlung im Kantonsrat muss mindestens mit einem Zeitbedarf von einem halben Jahr gerechnet werden. Bei einem zweistufigen Verfahren müsste dem Kantonsrat zusätzlich auch der Planungskredit vorgelegt werden, wodurch mit einer Verzögerung von mindestens einem halben Jahr zu rechnen wäre. Während dieser Zeit ruht das Projekt. Dies beeinträchtigt die effiziente Abwicklung der Projekte und kann sogar dazu führen, dass vorgesehene Mittel aus den Agglomerationsprogrammen oder Programmvereinbarungen mit dem Bund verfallen. Eine Annahme der Motion würde zudem dem «Strassenbauprogramm 2023–2030» und dem Gesetz über Strassen und Wege widersprechen und generell zu Verzögerungen und Effizienzverlusten führen.

#### **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Verfahren für kantonale Tiefbauten (Vorlage Nr. 3666.1 - 17571) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 28. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Florian Weber

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart